

Annahme durch den indischen Generalgouverneur eine wirksame einverständliche Einverleibung (Totalzession) stattgefunden habe (S. 170 f.). Deshalb hat Pakistan im von ihm besetzten Gebiet nur die Rechte eines Okkupanten (wobei Geiger die Okkupation für eine *occupatio pacifica* hält, weil kein Kriegszustand herrscht) und konnte nicht wirksam das Grenzabkommen mit China abschließen (S. 179). Mit der Feststellung, daß die Azad-Kashmir-Regierung keine Völkerrechtsfähigkeit besitzt, sondern als pakistanische Behörde anzusehen ist, schließt Geiger die Untersuchung der völkerrechtlichen Stellung Kashmirs ab.

Alle drei Abschnitte der völkerrechtlichen Prüfung der Stellung Kashmirs folgen dem gleichen Aufbauschema: Problemstellung, Referat der bisher erfolgten Stellungnahmen der Beteiligten und im Schrifttum, eigene Untersuchung anhand der einschlägigen völkerrechtlichen Regelungen.

Im letzten Teil der Arbeit (S. 185—241) untersucht Geiger die Pflichten Indiens und Pakistans zur Beendigung des Konflikts mit dem Ergebnis, daß die von Indien und Pakistan angenommenen Vorschläge der United Nations Commission for India and Pakistan (UNCIP), inzwischen abgelöst durch den UN-Representative (UNRIP) nach wie vor Gültigkeit haben, Indien und Pakistan also verpflichtet sind, Kashmir zu entmilitarisieren und ein Plebizit abzuhalten (S. 238 ff.).

Ein Dokumentaranhang rundet das Werk ab. Er enthält u. a. den Briefwechsel der beiden Regierungen mit der UNCIP, in dem die UNCIP Resolutionen unter mancherlei Vorbehalte und Einschränkungen gestellt werden.

Geigers Werk bietet eine solide Grundlage für die völkerrechtliche Beurteilung des Konfliktes. Allerdings scheinen dem Rezessenten die Fragen des Selbstbestimmungsrechtes wie das Interventionsproblem doch nicht ausklammerungsfähig in diesem Konflikt. Nach der Lektüre des Buches bleibt das Gefühl, daß es so einfach nur eine Gebietsstreitigkeit nicht sein kann, die seit nunmehr 27 Jahren immer wieder die Weltpolitik erschüttert. Gebietskonflikte sind doch immer nur Folge oder Anlaß viel tiefergehender politischer Divergenzen, eine Dimension, die in Geigers Buch ausgespart bleibt.

Henning v. Wedel

ELBAKI HERMASSI

Leadership and National Development in North Africa — A Comparative Study

University of California Press, Berkeley, Los Angeles, London, 1972, XI, 237 S.

Die drei Länder des Maghreb, Marokko, Algerien und Tunesien, bieten sich für eine vergleichende Betrachtung geradezu an: geographisch, historisch und soziokulturell in vielfacher Weise miteinander verwandt, stellen sie heute drei radikal verschiedene Beispiele afrikanischer Entwicklungsländer dar: eine der verbleibenden traditionellen Monarchien (Marokko), ein sich sozialistisch verstehendes Militärregime (Algerien) und eines der liberaleren Systeme der Dritten Welt (Tunesien). Hermassi geht in seinem Buch den Gründen für diese unterschiedliche Entwicklung nach. Dabei vermeidet er zwei Einseitigkeiten, die in der Entwicklungsländerliteratur häufig sind: Unterentwicklung ist weder allein auf endogene Faktoren (mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft zu „modernisieren“) noch allein auf Abhängigkeit von imperialistischen Zentren (André Gunder Frank) zurückzuführen (S. 216 f.). Folgerichtig untersucht der Verfasser sowohl die pre-koloniale Aus-

gangslage wie die Auswirkungen der Kolonialherrschaft und, als Schwerpunkt seines Buches, die Politik der Eliten seit der Unabhängigkeit.

In seinem historischen Rückblick weist er nach, daß die — unzweifelhaft bestehenden — zentrifugalen Kräfte in den nordafrikanischen Staaten (Gegensatz zwischen Zentrum und Peripherie, Arabern und Berbern und zwischen den verschiedenen Stämmen) oft übertrieben worden sind und die drei Länder im 19. Jahrhundert eine nationale Identität erlangt hatten, allerdings in sehr verschiedenem Maß: Tunesien ist nicht nur ethnisch sehr viel homogener, sondern hatte am Ende der ottomanischen Souveränität unter der aufgeklärten Herrschaft Khayr-el-Dins eine effektive und im ganzen Lande anerkannte rationale Regierungs- und Verwaltungsstruktur (S. 51 ff.); in Marokko war der ständige Gegensatz zwischen zentraler Gewalt und mächtigen Berberstämmen durch die unbestrittenen, auch von den jeweils gerade Aufständischen anerkannten religiösen Autorität des Sultans gebändigt (S. 39 ff.), während in Algerien die türkische Herrschaft weite Gebiete nie voll erfaßt hatte und Ansätze zu einer nationalen Einigung erst am Vorabend der französischen Herrschaft durch Abd-el-Kader erreicht wurden (S. 47 ff.).

Diese unterschiedlichen Ausgangslagen wurden durch die unterschiedliche Behandlung der drei Gebiete durch die Kolonialmacht vertieft (S. 56 ff.). In Algerien, das am längsten und gründlichsten kolonisiert wurde (der Verfasser spricht von „total colonialism“, S. 57), wurden die einheimischen Eliten vertrieben und z. T. physisch vernichtet und die einheimischen Bauern durch europäische Siedler verdrängt und proletarisiert. Marokko war am kürzesten unter französischer Kontrolle, und die Politik der Kolonialmacht zielte hier nicht auf eine Veränderung, sondern eine Manipulierung der traditionellen Verhältnisse („segmental colonialism“, S. 57), was sich sowohl gegen die moderne Elite auswirkte, die ausgeschaltet wurde, wie auch gegen die partikularistischen Kräfte, die von den Franzosen gegen den Sultan eingesetzt und dadurch diskreditiert wurden, so daß die Monarchie bei der Erlangung der Unabhängigkeit gestärkt und ohne wesentliche Konkurrenten dastand. In Tunesien schließlich („instrumental colonialism“, S. 57) waren die Eingriffe in Wirtschaft und Gesellschaft zwar größer als in Marokko, aber nicht total wie in Algerien, da sich die Kolonialverwaltung im wesentlichen auf die schon vorhandene Verwaltungsstruktur stützte. Diese Politik bewirkte einerseits Modernisierung und andererseits Diskreditierung der traditionellen Eliten. Die Herrschaft ging daher auf die moderne Elite über, die die Unabhängigkeit erkämpfte, und das Sozialgefüge blieb weitgehend intakt.

Für die Herrschaftsstruktur der unabhängigen Staaten trugen diese Faktoren wesentlich dazu bei, daß sich in Marokko die Monarchie gegen alle anderen Kräfte durchsetzte (S. 100 ff.), daß in der verwüsteten algerischen Gesellschaft die Armee ohne ziviles Gegengewicht war (S. 128 ff.) und daß nur Tunesien eine „civic society“ (i. S. Huntingdons) hervorbrachte, geführt von einer modernisierenden Elite. Diese kann sich auf einen breiten Konsensus der Bevölkerung stützen, deren Beteiligung an der politischen Willensbildung in der Einheitspartei, der Sozialistischen Neo Destour Partei, institutionalisiert ist (S. 112 ff.).

Die Entwicklungspolitik der drei Länder entspricht weitgehend ihrer Herrschaftsstruktur: Marokko kann, wie andere Monarchien, etwa Äthiopien, nicht wirklich modernisieren, ohne die Grundlage der Monarchie zu gefährden (S. 179 ff.), die algerische Koalition von Militär und Technokraten verfolgt eine — dank des Öls erfolgreiche — Wachstumspolitik ohne Rücksicht auf die Masse

der Bevölkerung (S. 196 ff.), und Tunesien schwankt zwischen mehr radikaler und mehr gradueller Planungspolitik hin und her, wobei letztere im Interesse der Erhaltung von breitem Konsensus überwiegt (S. 184 ff.).

Politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung gehen also nicht unbedingt Hand in Hand: Wenn der Verfasser die Regierungsleistungen der drei Länder zum Schluß benotet (S. 211), so erhält Tunesien die beste Note in politischer Institutionalisierung, vor der traditionell legitimierten Monarchie Marokkos (deren Zukunft weitgehend von der Fähigkeit des Königs, Attentate zu überleben, abhängen dürfte), und dem prätorischen Algerien. Letzteres führt andererseits bei weitem in wirtschaftlicher Produktivität, wobei allerdings das Nachhinken der anderen Länder z. T. auf natürliche (Bodenschätze) und nicht politische Gründe zurückzuführen ist. Daß schließlich das gemäßigte, pro-westliche Tunesien in „welfare“, also der Verfolgung sozialer Gerechtigkeit, besser abschneidet als Algerien, wird nur den wundern, der den Sozialismus afrikanischer Länder an ihrer Außen- statt an ihrer Innenpolitik mißt.

Hermanns Buch ist nicht nur gründlich in der Verarbeitung und Kritik der wichtigsten Entwicklungstheorien, bewundernswert interdisziplinär in der Verwertung ethnologischer, historischer, soziologischer, politologischer und nationalökonomischer Quellen, sondern auch einer der überzeugendsten Vergleiche afrikanischer Entwicklungsländer, der bisher vorgelegt worden ist.

Brun-Otto Bryde

PAUL STREETEN:

Aid to Africa — A Policy Outline for the 1970's,
Praeger Special Studies in International Economics and Development
Praeger Publ., New York, Washington, London 1972, 169 S.

Als ein erstes Ergebnis der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) in der 8. Sitzungsperiode angenommenen Entschließung über die Mobilisierung äußerer Hilfsquellen für die Entwicklung Afrikas entstand das vorliegende Werk des Oxford Professors der Wirtschaftswissenschaften. Der Verfasser ist ausgewiesen durch seine Tätigkeit in der Entwicklungsverwaltung Großbritanniens wie in zahlreichen Funktionen als Berater für internationale Institutionen und als Forscher und Hochschullehrer an wichtigen Zentren der Entwicklungs- forschung. Das hier publizierte Gutachten lag der zehnten Sitzung der ECA 1971 vor und wurde ebenfalls dem fünften Treffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) und der ECA über Handel und Entwicklung im August 1970 zugrunde gelegt als Basis für die Formulierung von neuen Grundsätzen für ausländische Hilfe für Afrika. Für die Veröffentlichung wurden die statistischen Daten auf den Stand bis Ende 1971 ergänzt. Die Arbeit steht unter drei Zielen: Sie will erstens einen Überblick über Umfang und Qualität auswärtiger Hilfe an Afrika bieten. Zweitens bewertet sie die bestehenden Grundsätze der verschiedenen Geber und stellt dem einen Katalog entwicklungspolitischer Notwendigkeiten für Afrika entgegen. Drittens schließlich soll die Notwendigkeit verstärkter „weicher“ Hilfen, insbesondere die Errichtung eines „Afrikanischen Entwicklungsfonds“ herausgearbeitet werden.

Nüchtern und faktenreich, aber in gebotener Konzentration bietet der Verfasser die geforderte Information über Umfang und Grundsätze der Hilfen an Afrika.